

Statuten

Revidierte Statuten, angenommen an der Mitgliederversammlung vom 23.09.2025

Präambel

Das Tempo, in dem sich die Welt wandelt, stellt nicht nur Wirtschaft und Politik vor grosse Herausforderungen, sondern die Gesellschaft als Ganzes. Der sinnvolle Umgang mit Ressourcen – sowohl materieller Natur als auch in Form von Wissen, Arbeitskraft und Raum – ist bedeutender denn je. Der omnipräsente Wandel hin zu einer zunehmend digitalisierten Welt birgt nicht nur die vielerorts thematisierten Risiken, sondern auch substantielle Chancen für Lösungen, die heute noch nicht absehbar sind.

Der Verein Mehr als zwei setzt sich dafür ein, gesellschaftlichen Herausforderungen auf eine neue Art zu begegnen. Er verbindet Menschen, Ideen und fachübergreifendes Wissen im gemeinsamen Streben für echten und nachhaltigen Fortschritt.

Art. 1 – Name

Unter der Bezeichnung Mehr als zwei besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Zürich (nachfolgend der «Verein»). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 – Zweck

Der Verein Mehr als zwei versteht sich als Projektpartner und -träger zur Entwicklung von Lösungsansätzen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Gesellschaft und zum Informationsaustausch.

Die Zwecke des Vereins sind:

- Vernetzung und Förderung von Bildung zu den Themen nachhaltige Innovation, **ressourcenschonende Wirtschaft** und gesellschaftliche Herausforderungen
- Entwickeln von Konzepten im Bereich **Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Umgang mit Ressourcen**
- Aufzeigen von **Chancen der Digitalisierung und integrierten Lösungsansätzen** im Bereich Nachhaltigkeit, Integration und Gesellschaftsentwicklung

Dazu kann der Verein namentlich Innovations- und Pilotprojekte in den genannten Themenfeldern anstossen und umsetzen sowie Veranstaltungen durchführen.

Der Verein folgt keinem kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich auch solche der öffentlichen Hand, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die ein Interesse am Vereinszweck hat; es besteht jedoch kein Anspruch. Unternehmen, Institutionen oder Stiftungen können eine Fördermitgliedschaft beantragen, wenn sie den Verein zusätzlich unterstützen möchten.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen sowie die Mitglieder des Vorstands. Sie sind Vereinsmitglieder, die an der Vereinsentwicklung und Zweckerreichung aktiv mitarbeiten.

Das heisst, sie wirken während des Jahres aktiv an Vereinsaktivitäten / -arbeiten mit. Sie sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt. Aufgrund ihrer aktiven Vereinsarbeit können sie von Mitgliederbeiträgen befreit werden.

Aktivmitglieder, die zwei Jahre in Folge die Bedingungen für die Aktivmitglieder nicht erfüllen, werden im darauffolgenden Jahr zu Passivmitgliedern. Der Vorstand entscheidet allein und ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen können Passiv-Mitglied des Vereins sein. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht, erhalten jedoch bevorzugten Zugang zu aktuellen Informationen und Fachwissen. Für Verbände oder Netzwerke ist auf Antrag eine institutionelle Mitgliedschaft möglich.

Gönnerinnen und Gönner

Die Gönnerschaft basiert auf der Passiv-Mitgliedschaft für natürliche Personen. Gönner*innen unterstützen den Verein mit einem erhöhten finanziellen Beitrag.

Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft basiert auf der Passiv-Mitgliedschaft für juristische Personen. Fördermitglieder unterstützen den Verein in erhöhtem Mass finanziell oder durch Sachleistungen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag erteilt.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft mit oder ohne Stimmrecht kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich in aussergewöhnlichem Mass für den Verein engagiert haben. Der Vorstand entscheidet allein und ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

Mitarbeitende

Mitarbeitende inkl. der Geschäftsleitung können während einem aktiven Arbeitsverhältnis nur den Status eines Passiv-Mitgliedes haben.

Art und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit abgeschlossen werden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitarbeiter*innen sind während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses vom Mitgliederbeitrag befreit.

Austritt und Erlöschen

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen mit der Auflösung. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 – Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Fördermitteln, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aller Art.

Art. 5 – Organisation

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand; die Revisionsstelle; allenfalls die Geschäftsleitung.

Art. 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich sowie nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Es ist ausdrücklich möglich, eine Mitgliederversammlung online oder hybrid durchzuführen und Beschlüsse schriftlich zu fassen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Art. 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Vorstandsmitglieder, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, soweit er diese Kompetenzen nicht an die Geschäftsleitung delegiert hat. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht zwingend anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse sowohl auf dem Schriftweg als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 8 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung, sofern vom Vorstand eingesetzt, besorgt die laufenden Geschäfte und sonstige Aufgaben im Verein, insbesondere auch administrative Arbeiten sowie die Vertretung des Vereins nach aussen, sofern und soweit eine entsprechende Delegation durch den Vorstand erfolgte. Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung wird entschädigt. Der Vorstand beschliesst über Art, Höhe und Umfang der Entschädigung. Die Geschäftsleitung steht dem Vorstand beratend zur Verfügung und hat keine Entscheidungskompetenz im Vorstandsgeschäft.

Art. 9 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Revisorin oder einem Revisor. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Revisorinnen und Revisoren müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand oder Geschäftsleitung ist ausgeschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 10 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

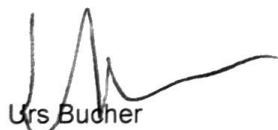
Art. 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 – Schlussbestimmungen

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt. Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung dieser Statuten massgebend. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand 23. September 2025



Urs Bucher
Präsident



Olivia Ruth
Kassierin

Verein Mehr als zwei, CH-8000 Zürich
info@mehralzwei.ch | www.mehralzwei.ch